

§ 20a AuslBG Verfahrensdauer

AuslBG - Ausländerbeschäftigungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

Über Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigungen ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen sechs Wochen zu entscheiden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at